



Aktz.: 031-3-BBpl/2016

VERORDNUNG

des **Gemeinderates** der **Gemeinde Malta** vom **07. Oktober 2016**, Zahl: 031-3-BBpl/2016, mit welcher die Verordnung **Bebauungsplan für das Gebiet (für Gebietsteile) der Gemeinde Malta (Textlicher Bebauungsplan)** geändert wird.

Gemäß §§ 24 bis 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23 idgF LGBl. Nr. 24/2016, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Malta vom 03. April 1998, Zl. 031-0/1998-1 in der Fassung der Verordnung vom 08. Mai 2015, Zahl: 031-3-BBpl/2015, mit welcher der Bebauungsplan für das Gebiet (für Gebietsteile) der Gemeinde Malta (textlicher Bebauungsplan) erlassen wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

Abs. 4 (wird nach Abs. 3 eingefügt) lautet:

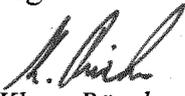
In historisch gewachsenen innerörtlichen Bereichen, bei denen aufgrund bestehender ungünstiger Baugrundstückskonfigurationen grundsätzlich zulässige Bauvorhaben nicht realisierbar sind, kann das Höchstausmaß der Geschoßflächenzahl (GFZ) überschritten und die Mindestgröße der Baugrundstücke unterschritten werden, sofern das Bauvorhaben dem Charakter der Ortschaft entspricht und öffentliche Interessen der Sicherheit, der Gesundheit und des Schutzes des Ortsbildes nicht entgegenstehen. Diese Ausnahmeregelung ist an eine positive Stellungnahme der Ortsbildpflegekommission gebunden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Verlautbarung des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau in der Kärntner Landeszeitung in Kraft.



Der Bürgermeister :


Mag. Klaus Rüscher

Angeschlagen am: 10. Oktober 2016

Abgenommen am: